

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2312

Gemeinde Bärschwil: Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Luxenhofquelle sowie Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen der Modlenquelle, der Fringeliquelle, der Bütziquelle, der Oberen Stollenquelle und der Weberquelle

1. Erwägungen

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Bärschwil beabsichtigt, die Grundwasserschutzzonen für die Luxenhofquelle im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von §§ 14 ff. des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS-Nr. 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehenden, rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2757 vom 15. Oktober 1984 genehmigt.
- 1.2 Gleichzeitig will die Gemeinde Bärschwil, die mit dem selben Regierungsratsbeschluss genehmigten und rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen der Modlenquelle, der Fringeliquelle, der Bütziquelle, der Oberen Stollenquelle und der Weberquelle aufheben, da diese nicht mehr ins kommunale Trinkwassernetz eingespeist werden und somit kein Schutzbedarf mehr besteht.
- 1.3 Im Rahmen der Schutzzonenüberarbeitung wurde die Luxenhofquelle, welche die Hauptquelle der Wasserversorgung der Gemeinde Bärschwil darstellt, im September 2003 neu gefasst. Die neue Fassung wurde an einem anderen Ort oberhalb der Strasse platziert. Somit konnten bestehende Nutzungskonflikte mit der Strasse ausgeräumt werden.
- 1.4 Mit Schreiben vom 4. September 2003 reichte der bearbeitende Geologe Dr. Jost Schweizer, Ettingen, im Auftrag der Einwohnergemeinde Bärschwil die Schutzzonenunterlagen dem Amt für Umwelt zur Vorprüfung ein.
- 1.5 Am 17. Mai 2004 wurde dem bearbeitenden Geologen der Vorprüfungsbericht zu den eingereichten Unterlagen zugestellt. Aufgrund einiger Unklarheiten zum Inhalt des Vorprüfungsberichtes, wurde eine Besprechung über die notwendigen Ergänzungen mit dem Gemeindepräsidenten und dem bearbeitenden Geologen am 16. Juni 2004 durchgeführt.
- 1.6 Daraufhin liess die Gemeinde die notwendigen Ergänzungen und Änderungen in den Schutzzonenunterlagen durch den bearbeitenden Geologen durchführen. Dieser reichte die Schutzzonenunterlagen dem Amt für Umwelt zur 2. Vorprüfung am 28. Juli 2004 erneut ein.

- 1.7 Der 2. Vorprüfungsbericht ist am 10. August 2004 verschickt worden. Die wenigen noch notwendigen Ergänzungen sind vom bearbeitenden Geologen vorgenommen worden.
- 1.8 Gestützt auf § 16 Abs. 3 PBG hat der Gemeinderat Bärschwil mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2004 der Genehmigung der Schutzzonenüberarbeitung der vorher genannten Quellen vorbehaltlich allfälliger Einsprachen während der öffentlichen Auflage zu Händen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.9 Die öffentliche Auflage der vollständig überarbeiteten Schutzzone der Luxenhofquelle sowie die Aufhebung der Schutzzonen der Weberquelle, der Modlenquelle, der Fringeliquelle, der Bütziquelle und der Oberen Stollenquelle wurde am 14. Oktober 2004 im Wochenblatt publiziert.
- 1.10 Die öffentliche Auflage der Schutzzonen erfolgte vom 18. Oktober bis 16. November 2004 in der Einwohnergemeinde Bärschwil.
- 1.11 Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung Bärschwil vom 29. November 2004 sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzone der Luxenhofquelle und der Aufhebung der Schutzzone der Weberquelle, der Modlenquelle, der Bütziquelle und der Oberen Stollenquelle zu Händen des Regierungsrates zugestimmt.
- 1.12 Am 7. September 2005 reichte die Gemeinde Bärschwil dem Amt für Umwelt die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung ein.
- 1.13 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die überarbeitete Grundwasserschutzzone zur Luxenhofquelle kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 15 ff. PBG genehmigt werden. Die bestehenden rechtsgültigen Schutzzonendokumente zur Luxenhofquelle, zur Weberquelle, zur Modlenquelle, zur Fringeliquelle, zur Bütziquelle und zur Oberen Stollenquelle sind aufzuheben.

2. Beschluss

- 2.1 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 2.1.1 Bärschwil SO, Schutzzonenreglement für die Luxenhofquelle vom 24. August 2004.
- 2.1.2 Gemeinde Bärschwil, Schutzzonen für die Luxenhofquelle, Grundwasserschutzzone, Situation 1:2'500, Auftrags Nr. 201071, Plan Nr. 1 vom 24. August 2004.
- 2.2 Die nachgenannten alten Schutzzonendokumente werden aufgehoben:
- 2.2.1 Einwohnergemeinde Bärschwil, Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Wasserberg, Wiler, Modlen der Wasserversorgung Bärschwil und die Quellen des Restaurants Oberfringeli vom 12. Juli 1984 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2757 vom 9. Oktober 1984 bezüglich der Luxenhofquelle, der Modlenquelle, der Bütziquelle und der Oberen Stollenquelle.

- 2.2.2 Gemeinde Bärschwil, Schutzzonen für die Wilerquellen, Situation 1:1'000 vom 9. Oktober 1984.
- 2.2.3 Gemeinde Bärschwil, Schutzzonen für die Quellen Modlen und Oberfringeli, Situation 1:1'000 vom 9. Oktober 1984.
- 2.3 Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Bärschwil neu anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der überarbeiteten Grundwasserschutzzone Luxenhofquelle betroffen sind die Grundstücke, welche im Anhang 4 des Reglements aufgeführt sind. Die aus der Schutzzone Modlen-, Bützi, Oberen Stollen- und Fringeliquelle entlassenen Grundstücke sind der separat beigelegten Liste zu entnehmen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Bärschwil, zu Handen der Amtschreiberei Thierstein.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.-- (KA 431001 / A 80052)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst, Ch. Schläfli

Amt für Umwelt (7; yk ad acta 214.121.001, 214.121.004 mit einem gen. Dossier sowie aufgehobenen Schutzzonenpläne und -reglement, FS TA mit einem gen. Dossier, FS BSA, FS BS, Sch)

Amt für Umwelt, SO (GASO: Änderung RRB-Nr. und Datum bei GASO-Nr. 6002249001, 602249002, 602247001, 602247004, 602247005, 602246001, Löschen SZ-Eintrag bei 602249002, 602247001, 602247004, 602247005, 602246001; SZ-Datenbank: Anpassung unter 214.121.001, 214.121.004), mit einem gen. Dossier

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80052)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Änderung der Schutzzonen und der RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU) und einem SO!GIS-Auszug für Aufhebung

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Kantonsforstamt, mit drei gen. Dossiers

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Bärschwil, Gemeinderat, 4252 Bärschwil, mit vier gen. Dossiers, aufgehobene Schutzzonenpläne und aufgehobenes Schutzzonenreglement, mit Rechnung, **lettre signature** (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Jost Schweizer, Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, mit einem gen. Dossier

Schmidlin & Partner, Ing. + Planer AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Einwohnergemeinde Bärschwil: Genehmigung der Grundwasserschutzzone für die Luxenhofquelle sowie Aufhebung der Grundwasserschutzzonen der Weberquelle, der Modlenquelle, der Bütziquelle, der Oberen Stollenquelle und der Fringeliquelle“**)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach; mit der Bitte um Eintragung der neuen Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses, Kopie Anhang 4 des Schutzzonenreglements und separate GB Nrn. Liste), mit einem gen. Dossier

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus dem Jahr 1984, welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 2.2-2.2.4 des Dispositivs des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.